

KURZPOSITION

Verlustabzug in der Corona-Krise

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise entstehen bei den Unternehmen Liquiditätsbedarfe und -engpässe sowie umfangreiche Verluste. Zur Bewältigung der Auswirkungen der Krise wird das Steuerminderungspotential aus nicht verrechneten Verlusten nun dringend in den Unternehmen als Liquidität benötigt. Notwendig ist deshalb, dass alle aktuellen und künftigen Verluste steuerlich wirksam kurz- und mittelfristig genutzt werden können. Im Gegensatz zu Finanzierungshilfen durch z. B. KfW-Förderprogramme resultiert aus der Verbesserung der Verlustverrechnung in der Gesamtschau weder eine Belastung des Staatshaushaltes noch ein administrativer Mehraufwand. Die geltende Vorschrift zum Verlustabzug (§ 10d EStG) bindet Steuerminderungspotential; sie wirkt aufgrund der betragsmäßigen sowie zeitlichen Begrenzung zu starr und wird dem Prinzip der Besteuerung nach der individuellen Leistungsfähigkeit nicht gerecht. Ein zeitlich und betragsmäßig deutlich erweiterter Verlustrücktrag und die zumindest mittelfristige Abschaffung der Mindestbesteuerung ist daher dringend geboten.

- Aktuell können Verluste ausschließlich in den unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraum und begrenzt auf 1 Mio€ zurückgetragen werden. Dieser Zeitraum muss erweitert werden. Dabei schlagen wir vor, den **Verlustrücktrag über den einjährigen Zeitraum hinaus auch in weitere vier Vorjahre zu ermöglichen. Zusätzlich muss das Rücktragsvolumen ausgeweitet werden.** § 10d Abs. 1 EStG sieht derzeit eine betragsmäßige Beschränkung des Rücktragsvolumens auf maximal eine Million Euro vor. Diese Höchstgrenze muss angesichts der aktuellen gesamtwirtschaftlichen Situation deutlich angehoben werden, sodass eine rückwirkende Verrechnung aller Verluste möglich ist.
- Die Regelung zur sog. Mindestbesteuerung (§ 10d Abs. 2 EStG) hat zur Folge, dass ein Teil der Einkünfte nicht durch einen Verlustvortrag ausgeglichen werden kann. Somit entspricht die Steuerbelastung nicht der tatsächlichen wirtschaftlichen Unternehmenssituation. Dies kann besonders nach längerfristig defizitären Zeiträumen das Wiedererstarken der Wirtschaftskraft hemmen. **Daher sollte die Mindestbesteuerung mittelfristig ausgesetzt werden,** sodass eine Verlustnutzung in den folgenden Jahren ohne Beschränkung möglich ist. Konkret schlagen wir vor, die Mindestbesteuerung zunächst ab Veranlagungszeitraum 2019 bis auf Weiteres auszusetzen, sodass die Liquidität in den Unternehmen erhalten bleibt.

Bisher ist noch nicht abzusehen, wie schnell die Folgen der derzeitigen Krise überwunden werden können bzw. wie lange die Krise noch andauert. Insoweit ist von erheblicher Bedeutung, dass die Ausweitung des Verlustrücktrags und das Aussetzen der Mindestbesteuerung wie beschrieben ermöglicht werden.

FORDERUNG ZUM VERLUSTABZUG

Aufgrund der Krise ist ein zeitlich und betragsmäßig deutlich erweiterter Verlustrücktrag und die Abschaffung der Mindestbesteuerung dringend notwendig. Dies würde die Liquiditätslage der Unternehmen erheblich verbessern, ein Wiedererstarken der deutschen Wirtschaft und den konjunkturellen Aufschwung unterstützen.

Verlustrücktrag und Verlustvortrag sollten deutlich verbessert werden.

Berlin, den 20. Mai 2020

Kontakt:

Dr. Michael Niese

Geschäftsführer

Telefon: 030 / 72 62 07 – 182

E-Mail: niese@wvmetalle.de

Wirtschaftsvereinigung Metalle, Wallstraße 58/59, 10179 Berlin